

FAQ des Veterinäramts Bad Kissingen zum Nachweis der ASP in Hessen – Schutzmaßnahmen in Unterfranken / Bad Kissingen

Stand 03.07.2024

Grundlage ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kissingen vom 18.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest

Was wird beprobt und durch wen?

Jedes im Landkreis Bad Kissingen westlich der A7 erlegte Wildschwein wird durch den Jäger beprobt. Hierzu wird Blut in einem sog. EDTA-Röhrchen (i.R. rot gekennzeichnet, roter Deckel o.ä.) zur Untersuchung entnommen.

Bei verendet aufgefundenen Tieren wird eine Blut-Tupferprobe entnommen.

Das LGL hat ein Merkblatt zur Probenahme erstellt.

Dieses finden Sie unter folgendem Link:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/hinweise_zur_probenentnahme_beim_schwarzwild.pdf

Wie kommen die Jäger an die EDTA-Röhrchen zur Beprobung erlegter Tiere bzw. Tupfer für die Beprobung von Fallwild?

Zu den üblichen Öffnungszeiten (s.u.) können Röhrchen/Tupfer am Veterinäramt abgeholt werden, in der Außenstelle Hausen, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen.

Bitte informieren Sie das Veterinäramt vorab, wieviel und welches Material benötigt wird und wann Sie es ungefähr abholen (Tel. 0971/801-7029 oder per E-Mail: Lmue-vet@kg.de). So werden Wartezeiten vermieden.

Wenn Sie z.B. als Hegeringleiter eine Sammelbestellung aufgeben möchten, melden Sie sich gerne telefonisch unter 0971/801-7029 (Sekretariat).

Künftig sollen auch Röhrchen/Tupfer bei der Unteren Jagdbehörde am Landratsamt Bad Kissingen, Obere Marktstraße 6, 97688 Bad Kissingen erhältlich sein.

Wie kommen Jäger an die Untersuchungsanträge?

Zu jeder Probe MUSS ein Antrag vorhanden sein.

Die Anträge können auf der Homepage des Veterinäramts unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/oeffentl-sicherheit--ordnung/veterinaeramt-lebensmittelueberwachung/veterinaerwesen/afrikanische-schweinepest-asp/m_35070

Auch im Veterinäramt liegen Anträge aus. Diese können bei der Abholung der Röhrchen mitgenommen werden.

Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf ist ein vollständig und korrekt ausgefüllter Antrag, der die **Zuordnung zur Blutprobe (Barcode)**, die **Geokoordinaten des Fund- oder Erlegungsortes**, die Nummer der **Wildursprungsmarke** und die **E-Mailadresse des Jägers** enthält.

Nur bei Vorliegen aller Daten können die Proben schnellstmöglich bearbeitet werden.

Hinweis: an den Blutröhrchen befindet sich ein Barcode. Ein Teil dieses Barcodes kann abgezogen und auf den Antrag geklebt werden. So ist die Zuordnung zwischen Antrag und Probe bestmöglich gesichert.



Wo gebe ich die Proben und Anträge ab?

Die Proben sind am Veterinäramt abzugeben.

Bitte nutzen Sie den Briefkasten am Parkplatz des Veterinäramtes (rechts am Durchgang zum Innenhof) für die Abgabe von Blutproben und zugehörigen Anträgen.

Ein zusätzlicher Postweg zum Veterinäramt wird den Ablauf und damit auch die Freigabe der Wildschweinkörper immer verzögern.

Können die Blutproben auch mit den Trichinenproben gemeinsam an Laboklin geschickt werden?

Die Proben sind am Veterinäramt abzugeben. Nur so ist die schnellste Bearbeitung möglich.

Welche Kosten fallen für die Untersuchung an?

Für die Jäger fallen für die Untersuchung keine Kosten an. Versandkosten u.ä. werden jedoch nicht übernommen.

Wie genau erfolgt die Befundmitteilung?

Sie werden von uns per E-Mail über den Befund unterrichtet. Dies ist die schnellste Variante.

Bitte geben Sie daher auf dem Untersuchungsantrag Ihre E-Mailadresse an.

Wie genau soll der Fund- bzw. Erlegeort angegeben werden?

Es sind die Geokoordinaten im Dezimalformat, wie sie auf Google Maps dargestellt werden (Bsp.: 50.22938408395263, 10.066791147709779) anzugeben.

Wie erfolgt die Kennzeichnung erlegter Tiere (Schwarzwild)?

Die Kennzeichnung hat mit der Wildursprungsmarke (die im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung ohnehin verwendet wird) zu erfolgen. Die Kennzeichnung darf erst entfernt werden, wenn das Tier nachweislich negativ auf Trichinen und auf ASP getestet wurde.

Wichtig ist die sichere Nachvollziehbarkeit, um welches Tier es sich handelt und wo genau und von wem es erlegt wurde.

Wie soll die Kennzeichnung von Fallwild (Schwarzwild) erfolgen?

Mit einer Wildmarke, ggf. auch mit einer vorhandenen Wildursprungsmarke. Absolutes „Muss“ ist die Rückverfolgbarkeit zur entsprechenden Tupferprobe. Der Fundort ist mittels Geokoordinaten zu erfassen.

Fallwild muss ferner gegen den Zugriff anderer Tiere so gut wie möglich geschützt werden (z.B. Anbringen von Flatterband zur Vergrämung anderer Tiere). Nach negativem Befund kann das Tier wie bisher über die TKVU Bad Kissingen entsorgt werden.

Fallwild ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt zu melden.

Wie lange dauert die Untersuchung? Was bedeutet das für mein Wild in der Wildkammer / im Kühlraum?

Wir rechnen derzeit mit 3-4 Tagen ab Eingang im Labor.

Achtung: die Bearbeitung von Proben, die bspw. am Freitag eingehen, kann entsprechend länger dauern.

Die Tierkörper dürfen erst in Verkehr gebracht werden, wenn sie nachweislich negativ auf ASP getestet wurden! (Hinweis: in der Regel findet die Untersuchung auf ASP zeitlich parallel zur Trichinenuntersuchung statt, so dass keine sehr große Verzögerung entstehen sollte.)

Was passiert in gemeinsamen Kühlräumen (Vorgaben gelten nur für Schwarzwild)?

- a) Verschiedene Tierkörper befinden sich dort zu unterschiedlichen Zeiten, teilweise überschneidend. Ein Tier darin wird positiv getestet.
Was passiert mit Tierkörpern, die schon als negativ getestet entnommen wurden?
Negativ getestete Tierkörper dürfen in Verkehr gebracht werden. Erforderlichenfalls muss die Ware / müssen die Wildkörper jedoch zurückverfolgbar sein (normalerweise sind die Abnehmer ohnehin bekannt und dokumentiert). Nähere Details hierzu sind noch nicht bekannt.
Wenn ein positiver Befund entsteht, wird ohnehin das Wildschweinfleisch in einem weiteren Umkreis gesperrt. Dann spielt es keine Rolle, ob es in derselben Kühlkammer hing oder zwei Kilometer entfernt in einer anderen.
- b) Was passiert mit Tierkörpern, die zu diesem Zeitpunkt in der Kammer hängen?
Siehe oben: Wenn ein positiver Befund entsteht, wird ohnehin das Wildschweinfleisch in einem weiteren Umkreis gesperrt.
- c) Was passiert, wenn dort Tierkörper aus Revieren westlich und östlich der A7 hängen?
Die Tiere sollten nach Möglichkeit organisatorisch und räumlich getrennt voneinander aufbewahrt werden.
Siehe oben: Wenn ein positiver Befund entsteht, wird ohnehin das Wildschweinfleisch in einem weiteren Umkreis gesperrt.
- d) Ist es erlaubt, einen Tierkörper aus dem Gebiet westlich der A7 nach östlich der A7 zu bringen und dort aufzubewahren – gemeinsam mit Tieren von östlich der A7?
Siehe oben: Wenn ein positiver Befund entsteht, wird ohnehin das Wildschweinfleisch in einem weiteren Umkreis gesperrt.
Hinweis: Das Verbringen von Wildkörpern außerhalb des Landkreises bzw. weiter als in umliegende Landkreise ist nicht erwünscht. Hier appelliert das Veterinäramt an die Vernunft des einzelnen Jägers und an die Wahrnehmung der eigenen Verantwortung bei der Prävention einer Tierseuchenverschleppung. Die Rückverfolgbarkeit der Tierkörper muss stets gegeben sein.

Welche Dokumentation ist erforderlich, z.B. in der Wildkammer (Doku von Ein- und Ausgängen)?

Empfohlen wird für die Wildkammer ein Tagebuch / Wildeingangsbuch mit folgenden Eintragungen:

WER hat WAS (Wildursprungsmarke!) WANN und WO erlegt und WANN in die Kammer gebracht sowie WANN aus der Kammer entnommen.

So dürfte die Rückverfolgbarkeit ausreichend sichergestellt sein.

Wie ist die Vorgehensweise in zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieben?

- a) Darf ungetestetes Schwarzwild dorthin verbracht werden?
Da das Wild in der Regel bereits ausgenommen dorthin gebracht wird, kann die Blutprobe beim Wildschwein nicht mehr entnommen werden. Somit ist die Blutprobe beim Jäger / Erleger zu entnehmen. Keinesfalls darf Schwarzwild aus den betroffenen Regionen ohne nachweislich negatives Testergebnis in den Verkehr gebracht werden.
- b) Darf dort ungetestetes Schwarzwild gemeinsam mit negativ getestetem Schwarzwild gelagert werden?
Ja. Konsequenzen und Anforderungen bez. Rückverfolgbarkeit im Falle eines positiven Testergebnisses siehe oben.
- c) Wann darf welches Schwarzwild weiterverarbeitet werden?
Weiterverwendet, verarbeitet und abgegeben werden darf das Schwarzwild dann, wenn es nachweislich freigetestet wurde.

Was ist, wenn meine Jagd östlich der A7 liegt und ich freiwillig Wildschweine untersuchen lassen möchte?

Östlich der A7 gilt die o.g. Allgemeinverfügung derzeit nicht.

*Auch in diesen Bereichen können jedoch auf **freiwilliger** Basis Wildschweine untersucht werden. Das Inverkehrbringen der Wildschweinkörper ist dann natürlich NICHT abhängig von einer Freigabe durch das Veterinäramt. Ein **negativer Befund östlich der A7 wird durch das Veterinäramt nicht extra mitgeteilt.***

Bitte achten Sie auch hier auf einen vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag – Zuordnung zur Probe (Barcode), Geokoordinaten des Fund- oder Erlegeortes, Wildmarkennummer und Kontaktdaten nicht vergessen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Diese FAQ-Sammlung wird ständig aktualisiert.

Diese und weitere Infos finden Sie auf der Homepage des Veterinäramtes Bad Kissingen:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/oeffentl-sicherheit--ordnung/veterinaeramt-lebensmittelueberwachung/veterinaerwesen/1708.Veterinaerwesen.html>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an:

Tel.: 0971/801-7029

E-Mail: Lmue-vet@kg.de

Übliche Öffnungszeiten: Mo-Mi 08:00 – 16:00, Do 08:00 – 17:00; Fr. 8:00 – 12:00

Veterinäramt Bad Kissingen, Außenstelle Hausen, Klosterweg 10, 97688 Bad Kissingen